

Abschnitt VI

Bestimmungen für die kombinierte Beförderung

§49

Beförderungsvertrag

(1) Der Beförderungsvertrag für die kombinierte Personenbeförderung kommt zustande, wenn der Reisende das Beförderungsmittel oder den abgegrenzten Bereich einer Verkehrsstelle des ersten an der kombinierten Beförderung beteiligten Verkehrsbetriebes zum Zwecke der kombinierten Beförderung betritt und einen gültigen Fahrausweis zur Inanspruchnahme kombinierter Beförderungsleistungen besitzt oder erwirbt.

(2) Der Beförderungsvertrag für die kombinierte Personenbeförderung endet, wenn die Verkehrsbetriebe die aufeinanderfolgenden Teilbeförderungsleistungen erbracht haben und der Reisende das Beförderungsmittel oder den abgegrenzten Bereich des letzten an der kombinierten Personenbeförderung beteiligten Verkehrsbetriebes verlassen hat.

(3) Der Beförderungsvertrag für die kombinierte Reisegepäckbeförderung ist zustande gekommen, wenn ein an der kombinierten Reisegepäckbeförderung beteiligter Verkehrsbetrieb das Reisegepäck angenommen und dem Reisenden gegen Entrichten des Beförderungsentgelts das Beförderungsdokument ausgehändigt hat. Der Beförderungsvertrag ist erfüllt, wenn der letzte an der kombinierten Reisegepäckbeförderung beteiligte Verkehrsbetrieb das Reisegepäck am Bestimmungsort gegen Rückgabe des Beförderungsdokumentes und Entrichten eines noch zu zahlenden Entgelts abgeliefert oder zur Abholung bereitgestellt hat.

(4) Der Beförderungsvertrag für die kombinierte Expreßgutbeförderung ist zustande gekommen, wenn ein an der kombinierten Expreßgutbeförderung beteiligter Verkehrsbetrieb das Expreßgut angenommen hat und das Beförderungsentgelt entrichtet wurde. Der Beförderungsvertrag ist erfüllt, wenn der letzte an der kombinierten Expreßgutbeförderung beteiligte Verkehrsbetrieb das Expreßgut am Bestimmungsort gegen Entrichten eines noch zu zahlenden Entgelts abgeliefert oder zur Abholung bereitgestellt hat.

(5) Bei der kombinierten Beförderung gelten für jede Teilbeförderungsleistung jeweils die Bestimmungen des Verkehrsbetriebes, der sie erbringt.

§50

Fahrpläne für die kombinierte Beförderung

Verkehrsbetriebe, die Beförderungsleistungen für die kombinierte Personenbeförderung erbringen, sind verpflichtet, in ihren Fahrplänen die Anschlußverbindungen anderer Verkehrsbetriebe für die kombinierte Beförderung mit zu veröffentlichen. Das gilt für Fahrplanaushänge auf solchen Bahnhöfen, die allgemein dem Übergang auf Beförderungsmittel anderer Verkehrsbetriebe dienen.

§51

Geltendmachen von Ansprüchen aus der kombinierten Beförderung

(1) Entsteht einem Verkehrskunden bei der kombinierten Beförderung ein Schaden, hat er die sich daraus ergebenden Ansprüche bei dem Verkehrsbetrieb geltend zu machen, der seine Pflichten verletzt hat.

(2) Sind mehrere an der kombinierten Beförderung beteiligte Verkehrsbetriebe für eine Pflichtverletzung verantwortlich oder ist der für die Pflichtverletzung verantwortliche Verkehrsbetrieb nicht feststellbar, sind die beteiligten Verkehrsbetriebe als Gesamtschuldner verantwortlich. Der Verkehrskunde ist berechtigt, seine Ansprüche bei einem der Verkehrsbetriebe geltend zu machen, deren Leistungen er bei der kombinierten Beförderung in Anspruch genommen hat.

Abschnitt VII

Sonstige Bestimmungen

§52

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) gegen die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 verstößt;
- b) seinen Verpflichtungen gemäß § 9, seinen Personalausweis zur Einsichtnahme auszuhändigen und Angaben über seine Arbeits- oder Ausbildungsstelle zu machen, sich widersetzt, entzieht oder zu entziehen versucht,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit

- a) dem für Verkehr zuständigen Mitglied des Rates des Kreises bzw. der Stadt;
- b) dem Leiter der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei;
- c) den Leitern der zuständigen Leitungsorgane und Dienststellen der Deutschen Reichsbahn.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die von den Organen gemäß Abs. 2 ermächtigten Mitarbeiter befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1 M - bis 20 M auszusprechen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§53

Geltendmachen und Erlöschen von Schadenersatzansprüchen

(1) Personen- und Sachschäden jeder Art sind der Eisenbahn unverzüglich anzuzeigen.

(2) Schadenersatzansprüche sind bei dem Verkehrsbetrieb schriftlich geltend zu machen, der seine Pflichten verletzt hat oder mit dem der Vertrag abgeschlossen war.

(3) Der Absender hat seine Ansprüche beim Versandbahnhof, der Empfänger beim Bestimmungsbahnhof geltend zu machen. Die Ansprüche sind für jede Sepdng gesondert geltend zu machen.

(4) Den Anträgen sind alle Beweismittel beizufügen, aus denen sich die Berechtigung des Anspruchs ergibt. Bei Ansprüchen der Verkehrskunden auf Schadenersatz sind insbesondere beizufügen:

- a) der Gepäckempfangsschein oder der Abschnitt für den Empfänger der Expreßgutkarte, sofern er dem Verkehrskunden überlassen wurde;
- b) die Ausfertigung der Tatbestandsaufnahme oder die Benachrichtigung über fehlendes/beschädigtes Gut, wenn diese dem Verkehrskunden übergeben worden ist;
- c) bei Expreßgut der Bescheid zum Ablieferungsnachweis, wenn dieser dem Absender erteilt worden ist;
- d) Belege zum Nachweis über Art und Höhe des Schadens.

(5) Dem Antragsteller ist mitzuteilen, welche Stelle der Eisenbahn über den Antrag entscheidet

(6) Über Schadenersatzanträge wegen

- a) gänzlichen oder teilweisen Verlustes, Beschädigung oder sonstiger Wertminderung des Gutes ist innerhalb von 3 Monaten;
- b) Überschreitung der Lieferfrist ist innerhalb von 1 Monat, gerechnet vom Tage des Eingangs des Antrages bei der Eisenbahn an, zu entscheiden, sofern der Antragsteller alle Unter-